

Öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung Lärmaktionsplan (Straße) der Stadt Geisingen

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind gemäß §§ 47a – 47f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Die Fortschreibung Lärmaktionsplan (Straße) der Stadt Geisingen gemäß § 47d BImSchG ist durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Geisingen am 26. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die Stadt Geisingen hat, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 29. Juli 2020 in der Zeit vom 30. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Lärmaktionsplan für die Beschlussfassung im Stadtrat aufgenommen und dargestellt.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplan mit den dazugehörigen Anhängen kann im Hauptamt der Stadt Geisingen, Hauptstraße 36, 78187 Geisingen während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Außerdem kann die Fortschreibung des Lärmaktionsplans im Internet unter dem Link <http://www.geisingen.de/laermaktionsplan> abgerufen werden.

Geisingen, den 3. Februar 2021
Martin Numberger
Bürgermeister